



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2010/09025**  
Datum: 13.07.2010  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Plandatum: 29.09.2010

| Beratungsfolge                                                                     | Termin     | Status                     |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------------|
| Jugendhilfeausschuss                                                               | 02.09.2010 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Ausschuss für Finanzen, städtische<br>Beteiligungsverwaltung und<br>Liegenschaften | 21.09.2010 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Hauptausschuss                                                                     | 22.09.2010 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Stadtrat                                                                           | 29.09.2010 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff:** 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der  
Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale).

Tobias Kogge  
Beigeordneter für Jugend, Schule,  
Soziales und kulturelle Bildung

### **Begründung:**

Nach der Formulierung des § 5 Abs. 3 der derzeit gültigen Gebührensatzung sind Bezieher von Leistungen nach dem SGB II ohne Einschränkungen von Gebühren befreit, auch während der Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme sowie bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem SGB II i. V. m. SGB III, für die jedoch eine Übernahme der Kinderbetreuungskosten geregelt ist.

Entsprechend der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und der ARGE SGB II Halle GmbH, übernimmt die ARGE die Kinderbetreuungskosten bei der Teilnahme an o. g. Maßnahmen.

Die Regelung in § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung, deren Zweck eine Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Ermäßigungen nach § 90 SGB VIII war, führte hier jedoch zu Missverständnissen und unterschiedlicher Auslegung, so dass eine Satzungsänderung zur Herstellung der Rechtssicherheit für notwendig erachtet wird.

§ 5 Abs. 3 wurde dahingehend ergänzt, dass bei SGB II-Beziehern, sofern sie an Maßnahmen nach §16 SGB II i. V. m. § 77 III sowie nach § 16 SGB II i. V. m. §46 SGB III teilnehmen, für die ein Anspruch auf Übernahme der Kinderbetreuungskosten besteht, diese Einnahmen als Benutzungsgebühr herangezogen werden.

Weitere Änderungen am Satzungstext wurden nicht vorgenommen.

### **Familienverträglichkeitsprüfung**

Mit der geplanten Änderung der Satzung ändern sich weder der Umfang der Übernahmekosten noch der Kreis der durch die Regelung begünstigten Familien. Somit werden mit der Änderung keine relevanten Belange von Familien berührt. Für die dann geänderte Gebührensatzung gilt das bisherige Worturteil zur Familienverträglichkeitsprüfung unverändert weiter.

## **Anlage:**

### **1. Änderungsatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S.383) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 1 Abs. 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514) wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... .. die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 5 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt nicht, sofern sie an Maßnahmen des SGB II in Verbindung mit SGB III teilnehmen, bei denen ein Anspruch auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten besteht. In diesen Fällen wird eine Benutzungsgebühr in Höhe der gewährten Kinderbetreuungskosten erhoben.“

#### **§ 2**

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.